

4/SN-411/ME 1 von 4



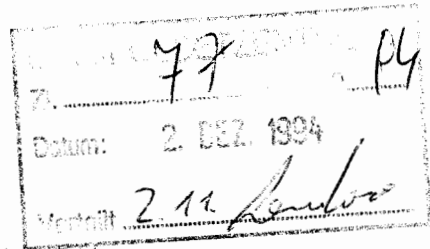
# WIRTSCHAFTSKAMMER

ÖSTERREICH

**Bundeskammer  
der gewerblichen Wirtschaft**

Wiedner Hauptstraße 63  
A-1045 Wien  
Telefon 0222/50105-DW  
Telefax 0222/50206-250

An das  
Präsidium des  
Nationalrates  
  
Parlament  
1010 Wien



*Dr. Oskar Horvath*

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen  
Rp 264/94MSt/CB

Durchwahl  
4203

Datum  
25-11-94

## Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Paßgesetz 1992 geändert wird (Paßgesetz-Novelle 1995)

Die Wirtschaftskammer Österreich beehrt sich, 25 Kopien ihrer zu dem oben  
genannten Entwurf erstatteten Stellungnahme mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme  
zu übermitteln.

Wirtschaftskammer Österreich  
Für den Generalsekretär:

*Dr. Paul Kupka*

Dr. Paul Kupka

Anlage

- Nachrichtlich an:
  - alle Wirtschaftskammern
  - alle Bundessektionen
  - AW-Abteilung
  - IH-Abteilung
  - BW-Abteilung
  - Wp-Abteilung
  - Presseabteilung
  - Präsidialabteilung (27-fach)
  - GS Stummvoll
  - FWV
  - RfW



Bundesministerium für Inneres

Postfach 100  
1014 Wien

Wiedner Hauptstraße 63  
A-1045 Wien  
Telefon 0222/50105-4296  
Telefax 0222/50206-250

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom  
95.534/6-III/a/94

Unsere Zeichen  
Rp 264/94/MSt/CB

Durchwahl  
4296

Datum  
25-11-94

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Paßgesetz 1992  
geändert wird (Paßgesetz-Novelle 1995)**

Die Wirtschaftskammer Österreich erlaubt sich zu dem im Betreff  
genannten Gesetzesentwurf folgendes mitzuteilen:

Zu Z 3 (§ 4a):

§ 4a Abs 1 sieht die Ausstellung eines provisorischen gewöhnlichen Reisepasses in drei taxativ aufgezählten Fällen vor. Entsprechend den Erläuterungen zu § 3 soll mit dem provisorischen gewöhnlichen Reisepaß auch der Situation jener Vertretungsbehörden Rechnung getragen werden, die aus technischen Gründen nicht in der Lage sind, einen gewöhnlichen Reispaß auszustellen. Wenn dieser Grund in den Erläuterungen auch ausführlich erörtert wird, wäre aus Gründen der Rechtssicherheit in diesem Sinne eine Klarstellung in § 4a Abs 1 wünschenswert.

Zu Z 15 (§ 16 Abs 3):

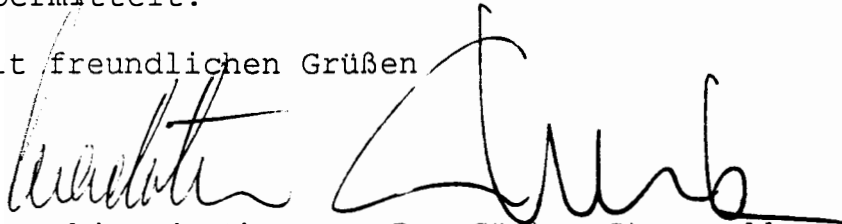
Es wird zwar nicht übersehen, daß eine entsprechende Regelung bereits im geltenden Paßgesetz enthalten ist, dennoch soll aber auf verfassungsrechtliche Probleme dieser „Zuständigkeitsregelung“ hingewiesen werden. Gemäß § 16 Abs 3 kann eine paßrechtliche Amtshandlung im Inland mit Zustimmung der nach dem Hauptwohnsitz örtlich zuständigen Behörde von jeder anderen sachlich zuständigen Behörde, in deren Bereich sich diese Person aufhält in Form der Ausstellung eines provisorischen gewöhnlichen Reisepasses vorgenommen werden. Durch diese Formulierung erfolgt keine exakte Umschreibung der Behördenzuständigkeit. Die Zustimmung ist nämlich an keinerlei Kriterien gebunden, für den Betroffenen besteht keine Möglichkeit sie zu erwirken bzw ihre Nichterteilung zu bekämpfen. Im übrigen scheint auch das Ermessen der „anderen sachlich zuständigen Behörde“ nicht ausreichend bestimmt. Insgesamt wird durch die vorliegende Regelung daher die Behördenzuständigkeit nicht in der erforderlichen Deutlichkeit festgelegt, sodaß die Bestimmung nach der Judikatur des

- VfGH wegen Verstoßes gegen Art 18 iVm Art 83 Abs 2 B-VG verfassungsrechtlich bedenklich erscheint.

Im übrigen werden gegen den vorliegenden Entwurf keine Einwände erhoben.

Dem Wunsch des do Bundesministeriums entsprechend werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen



Leopold Maderthaner      Dr. Günter Stummvoll  
Der Präsident              Der Generalsekretär